

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar  
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-  
abend. Insertionspreis: die  
Leinpalte Zeile 12 Pf. Im  
amtlichen Theile die gespaltene  
Zeile 30 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.  
des „Mustr. Unterhaltungsbl.“  
u. der Humor. Beilage „Seifen-  
blasen“ in der Expedition, bei  
unsern Boten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

49. Jahrgang.

Nr. 65.

Donnerstag, den 5. Juni

1902.

### Holzversteigerung auf Eibenstocker Staatsforstrevier. Im Wendel's Hotel zu Schönheiderhammer sollen

Dienstag, den 10. Juni 1902, von Mittags 1 Uhr an

894	Stück	fichtene Stämme	10—15	cm stark,	} 11—24 m lang,
1406	"	"	16—22	"	
485	"	"	23—29	"	} 3,5 u. 4 m lang,
4040	"	Astlöcher	7—15	"	
261	"	"	16—36	"	} in den Abtheilungen 30 und 64 (Kahl- schläge), 37 und 42 (Durchforstungen),
70	"	Verblangen	8—12	"	
36,00	Hekt.	Reisblangen	3	"	}
57,50	"	"	4 u. 5	"	
10,10	"	"	6 u. 7	"	}
396,5	ru	Brennhölzer			

gegen sofortige Bezahlung und unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Die unterzeichnete Revierverwaltung ertheilt über obige Hölzer nähere Auskunft.  
Eibenstock, am 3. Juni 1902.

Königl. Forstrevierverwaltung.  
Bach.

Königl. Forstrentamt.  
Gerslach.

### Holz-Versteigerung auf Bockauer Staatsforstrevier.

Im „Rathskeller“ zu Aue sollen

Mittwoch, den 11. Juni 1902, von Vorm. 1/9 Uhr an

452	weiche Stämme	von 10—29	cm Mittenstärke,	} in den Abtheilungen 3, 6, 8, 9, 11, 13, 14, 17, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 39, 40, 42 und 47 (Durchforstungen und Einzelnutz- ungen)
12481	"	7—43	" Oberstärke,	
5249	"	8—15	" Unterstärke,	}
21735	"	3—7	"	
1	rm harte			}
283	weiche		verschiedene Brennholz	

gegen sofortige Bezahlung und unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Die unterzeichnete Revierverwaltung ertheilt über obige Hölzer nähere Auskunft.  
Bockau und Eibenstock, am 3. Juni 1902.

Königl. Forstrevierverwaltung.  
Arumbiegel.

Königl. Forstrentamt.  
Gerslach.

### Die Friedensbedingungen.

Das Friedensabkommen mit den Buren ist am Montag von der englischen Regierung der Volksvertretung in seinem Wortlaut mitgegeben worden.

Artikel 1 lautet: Die Burchers im Felde legen sofort die Waffen nieder, übergeben alle Kanonen und Waffen sowie die Kriegsmunition, die in ihrem Besitze sind oder unter ihrer Kontrolle sich befinden. Sie stehen von weiterem Widerstande gegen die Autorität König Edwards VII. ab, den sie als gesetzlichen Souverän anerkennen.

Artikel 2: Alle Burchers im Felde außerhalb der Grenzen Transvaals und der Oranjesolonie und alle Kriegsgefangenen; die jetzt außerhalb Südafrikas sich befinden und Burchers sind, werden, sobald sie ihre Annahme der Stellung als Unterthanen König Edwards erklärt haben, zurückgebracht, sobald die notwendigen Beförderungs- und Subsistenzmittel beschafft und gesichert sind.

Artikel 3: Die auf diese Weise sich ergebenden und zurückkehrenden Burchers werden ihrer persönlichen Freiheit oder ihres Eigentums nicht beraubt. (Beifall auf den Oppositionsbänken.)

Artikel 4: Weder ein Zivil- noch ein Strafverfahren wird gegen sich ergebende oder zurückkehrende Burchers eingeleitet für Handlungen im Zusammenhange mit dem Kriege. Diese Klausel bezieht sich jedoch nicht auf gewisse Handlungen, welche den Kriegsgesetzen widersprechen. Diese sollen sofort nach Schluß der Feindseligkeiten vor einem Kriegsgericht verhandelt werden.

Die holländische Sprache (Baalsprache) wird in den öffentlichen Schulen Transvaals und der Oranjesolonie gelehrt, wo die Eltern dies wünschen, und ist auch vor den Gerichtshöfen gestattet, wenn es für eine wirksame Ausübung der Rechtspflege nötig ist. Der Besitz von Gewehren ist in Transvaal und der Oranjesolonie den Personen gestattet, die sie zu ihrem Schutz bedürfen, wenn sie einen gesetzlichen Erlaubnißschein dafür erhalten. Die militärische Verwaltung soll sobald wie möglich durch die Zivilverwaltung ersetzt werden, und sobald die Umstände es gestatten, sollen repräsentative Institutionen, die zur Selbstverwaltung führen, eingeführt werden. Die Frage, ob den Eingeborenen das Wahlrecht zu gewähren ist, soll erst nach Einführung der Selbstverwaltung entschieden werden. Eine spezielle Steuer zur Zahlung der Kriegskosten soll auf den Grundbesitz in Transvaal und in der Oranjesolonie nicht gelegt werden. Sobald die Verhältnisse es gestatten, wird in jedem Distrikte eine Kommission ernannt werden, in welcher ein Beamter den Vorsitz hat und die Einwohner des Distriktes vertreten sind, um den Leuten bei der Wiedereinsetzung in ihre Heimstätten Beistand zu leisten und denen, die infolge von Kriegsverlusten außer Stande sind, sich damit zu versehen, Nahrung, Obdach, Saatgut und Anderes, was zur Wiederaufnahme normaler Beschäftigung nötig ist, zu liefern. Die englische Regierung wird der Kommission drei Millionen Pfund zur Verfügung stellen und gestatten, daß alle Noten, die unter dem Gesetz I von 1900 in der Südafrikanischen Republik emittiert wurden, und alle von Offizieren oder auf ihre Ordre gegebenen Empfangsscheine einer juristischen, von der Regierung ernannten Kommission eingehändigt werden, und wenn solche Noten und Empfangsscheine von der Kommission als berechtigt zum Erlaß und als für eine werthvolle Gegenleistung auszugeben befunden werden, sollen sie als Beweise der Kriegsverluste gelten, die die Personen erlitten haben, denen sie ursprünglich gegeben worden sind. Außer der oben erwähnten freien Dotation von drei Mill. wird die Regierung bereit sein, Vorschüsse als Darlehen für denselben Zweck zu gewähren, die hernach mit drei Prozent Zinsen rückzahlbar sein sollen. Kein Ausländer oder Rebell wird berechtigt sein, von dieser Klausel zu profitieren. (Lauter Beifall auf den Bänken der Ministeriellen.)

Balfour erklärte dann: Es giebt gewisse wichtige Punkte, die in dem eben verlesenen Schriftstück, welches das am Sonnabend Abend unterzeichnete Dokument ist, nicht enthalten sind. Milner hat an Chamberlain eine Depesche gerichtet, welche das

verlesene Schriftstück ergänzt und in der es heißt: Nachdem ich den Burendelegierten eine Abschrift des Entwurfes des Abkommens eingehändigt hatte, las ich ihnen folgende Erklärung vor und gab ihnen eine Abschrift derselben; nämlich: Die Behandlung der Kap- und Natal-Kolonisten, die im Aufstande waren und die sich jetzt ergeben, wird, wenn sie nach ihren Kolonien zurückkehren, von den kolonialen Regierungen und gemäß dem Gehezen der Kolonie entschieden; britische Unterthanen, die sich dem Feinde angeschlossen haben, werden dem Gerichtsverfahren des Theiles des britischen Reiches unterworfen, dem sie angehören. Die britische Regierung ist von der Kapregierung benachrichtigt worden, daß ihre Ansichten hinsichtlich der Bedingungen, die denjenigen britischen Unterthanen, welche jetzt im Felde stehen oder sich ergeben haben, oder seit dem 12. April 1901 gefangen worden sind, gewährt werden sollen, folgende sind: Gemeine Soldaten sollen, nachdem sie sich ergeben und ihre Waffen ausgeliefert haben, vor dem Magistrat des Distriktes, wo die Uebergabe erfolgt, ein Schriftstück unterzeichnen, in welchem sie sich des Hochverrathe bekennen; ihre Strafe soll, vorausgesetzt, daß sie nicht des Mordes oder einer Handlung schuldig sind, die gegen die Gebräuche zivillistischer Kriegführung verstößt, darin bestehen, daß sie lebenslanglich nicht berechtigt sind, in die Wählerlisten eingetragen zu werden oder bei Parlaments-, Provinzialraths- oder Municipalwahlen zu stimmen. Friedensrichter, Feldornets- und überhaupt alle Personen, die eine amtliche Stelle unter der Kapregierung oder eine autoritative Stellung bezw. ein Kommando bei den Rebellen- oder Burcherstreitkräften hatten, sollen wegen Hochverrathe vor die gewöhnlichen Gerichtshöfe des Landes gestellt werden, die hierfür gesetzlich gebildet sind; ihre Bestrafung soll diesen Gerichten mit der Maßgabe überlassen sein, daß unter keinen Umständen Todesstrafe zu verhängen ist. Die Regierung von Natal ist der Ansicht, daß die Rebellen gemäß dem Geheze der Kolonien zu bestrafen sind. Balfour fährt dann fort: Das Abkommen ist unterzeichnet worden von Kitchener und Milner im Namen der englischen Regierung, von Steijn, Dewet, Olivier, Herzog im Namen der Oranje-Regierung und von Schall Burcher, Reitz, Louis Botha und Delarey im Namen der Transvaal-Regierung. Nach Balfour ergreift Campbell-Bannerman das Wort; er beglückwünscht den König und das Land zu dem Abkommen und erklärt, er behalte sich jeden Kommentar vor, bis die Schriftstücke vorgelegt würden. Auf eine Frage Lockwoods, ob das Haus nicht bis morgen vertagt werden solle, erwidert Balfour, er könne diese Anregung nicht unterstützen, und fügt hinzu, er werde baldigst ein Dankesvotum für Kitchener und das Heer beantragen.

### Rückblick auf den Burenkrieg.

Die nunmehr zum Abschluß gebrachten Friedensverhandlungen in Pretoria und Vereeniging lenken von Neuem die Aufmerksamkeit der gesammten gebildeten Welt auf die beiden kleinen tapferen Burendölker, die vor mehr als 2 1/2 Jahren den ungleichen, ihnen aufgedrungenen Kampf mit dem übermächtigen England aufgenommen und unbesiegt durchgeführt haben.

Der Anfang des Krieges hatte einen für die Buren günstigen Ausgang erwarten lassen. Ihre Streitkräfte betragen nach Angabe der Engländer bei Beginn des Krieges 54 800 Mann, denen letztere kaum 30 000 entgegenstellen konnten. Nach Angabe aus Burenquelle hat die Gesamtzahl der Burenstreiter niemals 36 000 überschritten. Immerhin hatten die Buren zunächst die Uebermacht. Am 11. Oktober 1899 überschritten die Transvaalburen, denen sich die Oranjesburen anschlossen, und am nächsten Tage die letzteren die Grenzen der beiden Republiken, schnitten zunächst Kimberley und Mafeking von der Verbindung mit Kapstadt ab und besetzten die nach Natal hineinführenden Gebirgspässe. General White konnte den 20 000 Mann des britischen Oberfeldherrn Generals Joubert nur 13 000 Mann gegenüberstellen. Sein Untergeneral Symons wurde am 19. Oktober von den Buren bei Glencoe geschlagen und selbst tödtlich verlegt. Die Trümmer des englischen Heeres flüchteten

nach Ladysmith. Trotz eines britischen Erfolges bei Glencoe lagte am 21. Oktober, bei dem das deutsche Burenheer vernichtet und sein Oberst Schiel gefangen genommen wurde, konnte General White die Einschließung von Ladysmith nicht hindern. Während Joubert nun Ladysmith ernannte und Natal bis zum Zulula besetzte, drangen weitere Burenkommandos in die Kapkolonie ein und hatten hier großen Zuwachs an weisungsfähigen Mannschaften. Am 31. Oktober war der englische Oberbefehlshaber Sir Redvers Buller in Kapstadt gelandet. Joubert unternahm, um ihn nach Natal zu ziehen, einen Vorstoß auf Pieter Maritzburg, und Buller hielt es demgemäß auch für das Wichtigste, mit der in Natal stehenden Hauptmacht der Buren abzurechnen. Er überließ daher dem General Lord Methuen den Entschluß von Kimberley, während der General Gatacre den Norden der Kapkolonie vom Feinde freimachen sollte. Wohl errang Lord Methuen am 23. und 25. November bei Belmont und Graespan scheinbare Erfolge über die Vorhut der Buren, wurde aber am 28. November und 11. Dezember am Modderfluß und bei Magersfontein von General Cronje so entscheidend geschlagen, daß die englische Offensive ins Stocken gerieth. Fast gleichzeitig, am 10. Dezember, erlitt General Gatacre bei Stormberg eine blutige Niederlage, während fünf Tage später Bullers Versuch, Ladysmith zu entsetzen, bei Colenso vereitelt wurde. So schritten die Buren von Erfolg zu Erfolg, ohne aber deren Früchte zu sichern. Daß die Engländer ihre Lage mit größter Sorgfalt betrachteten, beweist der Umstand, daß sie nun ihre beiden erprobtesten Offiziere, Lord Roberts, den Sieger von Kandahar, und Lord Kitchener, den Würger von Khartum, an die Spitze ihrer südafrikanischen Armee beriefen. Beide trafen am 10. Januar 1900 in Kapstadt ein, konnten aber mit den durch die Niederlagen völlig entmuthigten Truppen nichts beginnen, solange die unterwegs befindlichen 150 000 Mann Verstärkungen noch nicht eingetroffen waren. Ein nochmaliger Versuch Bullers, Ladysmith zu entsetzen, brachte ihm am 24. Januar die blutigste Niederlage des Krieges am Spionkop und am 8. Februar eine zweite am Baalfranz.

Jetzt aber übernahm Lord Roberts das Kommando und führte schnell eine Wendung zu Gunsten der britischen Waffen herbei. Am 18. Februar 1900 umging er am Modderfluß die Stellung der Buren bei Zafodsdal mit 150 000 Mann, denen General Cronje nur 8000 Buren gegenüberstellen konnte. Cronje mußte sich nach dreitägigem Kampfe am 27. Februar mit 4300 Mann am Paardeberg ergeben. Kimberley war befreit, die nächste Folge war auch das Aufheben der Belagerung von Ladysmith, und General Roberts besetzte am 13. März Bloemfontein, ohne auf Widerstand zu stoßen. Friedensanerbietungen beider Republiken, von Holland unterstützt, wurden von England schroff abgelehnt. An die Stelle des inzwischen gestorbenen Höchstkommandirenden der Buren, Joubert, war Louis Botha getreten, dem die Generale Dewet und Delarey zur Seite standen. Große Erfolge im offenen Felde waren allerdings den Buren jetzt nicht mehr möglich. Die Zahl ihrer Streiter sank auf 15 000 Mann, denen die Engländer rund 250 000 Mann gegenüber stellen konnten. Gleichwohl erzielten die Buren im Kleinkrieg hübsche Erfolge. Am 18. Mai war Mafeking entsetzt worden, am 27. Mai überschritt Roberts den Baal, am 28. Mai wurde Annetierung des Freistaates ausgesprochen, und am 31. Mai Johannesburg, am 5. Juni Pretoria besetzt, wodurch gleichzeitig 4000 gefangene Engländer die Freiheit erlangten. Präsident Krüger hatte sich nach Osten zurückgezogen. Kleinere Erfolge der Buren bei Ronderval am 7. Juni, bei Nitraldnef am 12. und Palmietfontein am 16. Juli vermochten dem Kriege keine Wendung mehr zu geben. Dazu kam, daß sich am 30. Juli General Prinsloo bei Fouriesburg mit 3000 Mann den Engländern ergeben mußte. Als dann am 23. und 26. August noch das letzte größere Burenheer bei Dalmanutha und Velfast entscheidend geschlagen war, verließ Präsident Krüger das Land und reiste am 20. Oktober an Bord des holländischen Kriegsschiffes „Gelderland“ nach Europa ab. Roberts sprach die Annexion aus und erachtete damit seine

chstaben  
est vom  
ate den  
e durch  
hürmen  
ng.  
Bot-  
ommene  
üdafrika  
sch dem  
uen Be-  
g noth-  
ten Zu-  
üdafrika  
insamen  
ille m-  
8. Mai  
n Auf-  
Matos  
4 Tage-  
mer.  
n  
Unger.  
Tel.  
nt.  
Mark.  
mie —  
er.  
abor),  
cke 6.  
aröl  
ung des  
ann.  
ung-  
and.  
enbahn.  
orf.  
hm. 26b.  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100  
101  
102  
103  
104  
105  
106  
107  
108  
109  
110  
111  
112  
113  
114  
115  
116  
117  
118  
119  
120  
121  
122  
123  
124  
125  
126  
127  
128  
129  
130  
131  
132  
133  
134  
135  
136  
137  
138  
139  
140  
141  
142  
143  
144  
145  
146  
147  
148  
149  
150  
151  
152  
153  
154  
155  
156  
157  
158  
159  
160  
161  
162  
163  
164  
165  
166  
167  
168  
169  
170  
171  
172  
173  
174  
175  
176  
177  
178  
179  
180  
181  
182  
183  
184  
185  
186  
187  
188  
189  
190  
191  
192  
193  
194  
195  
196  
197  
198  
199  
200